

Satzung

des

Ober-Ramstädter Narrhalla-Vereins

**In der Fassung vom 03.04.1993,
geändert durch Mitgliederversammlungen am 18. April 1998, 28. April 2001, 11. Mai
2007 sowie 21. Mai 2010**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ober-Ramstädter Narrhalla-Verein“ – im folgenden ONV genannt -, gegründet am 2. November 1948. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die als bald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

Der Sitz des Vereins ist Ober-Ramstadt.

Die Anschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des amtierenden Vereinspräsidenten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener und regionaler Traditionen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zur Repräsentation traditionsgebundener-Fastnachtsbräuche.

§ 2 Grundsatz zur Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht, in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Grundsatz zur Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Grundsatz zu den Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grundsatz zur Beendigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bis Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Ober-Ramstadt e.V., das es unmittelbar und ausschließlich zur seine satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 6 Mitglieder

Der ONV unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die bei der Pflege des karnevalistischen Brauchtums aktiv mitwirken.

Passive Mitglieder sind solche, die die Bestrebungen des ONV ideell und materiell unterstützen.

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums verdient gemacht haben und durch langjährige Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ihre Treue zum ONV bekundet haben.

§ 7 Mitgliedschaft

a) Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt für aktive und passive Mitglieder nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat ein mit relativer Mehrheit zu fassendes Einspruchsrecht.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag eines 'Vorstandsmitglieds mit 2/3 Mehrheit ernannt.

Der Vereinsmitgliedschaft ist hinsichtlich des Alters keine Begrenzung auferlegt.

b) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende (Kalenderjahr)
- durch Ausschluss aus zwingenden, vereinsschädigenden Gründen. Der Ausschluss muss von einem Vorstandsmitglied beantragt werden und bedarf einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, der auf den Ausschlussantrag folgenden Hauptversammlung. Der Ausschluss wird vom Zeitpunkt der Hauptversammlung wirksam.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren für aktive und passive Mitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Mitte des Jahres per Bankeinzug. Gebühren für Rücklastschriften, die durch Umstände verursacht sind, die beim Mitglied

eintraten und nicht dem Verein mitgeteilt wurden (z. B. Änderung der Bankverbindung), dürfen vom ONV dem betroffenen Mitglied weiterbelastet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, soweit sie nicht von sich aus auf freiwilliger Basis eine äquivalente Leistung erbringen wollen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder sollen an allen Veranstaltungen und bei deren Vorbereitung teilnehmen und mitwirken. In der Hauptversammlung haben sie Sitz und Stimme.

Passive Mitglieder können an allen Veranstaltungen des ONV teilnehmen. In der Hauptversammlung haben sie ebenfalls Sitz und Stimme.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des ONV zu fördern und bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich den Karnevalsbrauch nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen Sylvester und Aschermittwoch, bzw. um den 11. im 11. auszuüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine karnevalistischen Bekleidungen, Uniformen und dergleichen angelegt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Vorstandes.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vereinspräsident,
dem Vereinsvizepräsident,
dem Schatzmeister,
dem Vizeschatzmeister
dem Schriftführer,
dem Inventarverwalter Textilien,,
dem Sitzungspräsident,
dem Pressewart,
dem 1. Beisitzer,
dem 2. Beisitzer.
dem 3. Beisitzer,
dem 4. Beisitzer,
dem 5. Beisitzer und
den Ehrenvorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme der Ehrenvorstandsmitglieder und des Sitzungspräsidenten auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Die Abberufung von Ehrenvorstandsmitgliedern kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Vereinspräsidenten von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinspräsident, der Schatzmeister und der Vereinsvizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

Der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung der Vereinsvizepräsident, beruft die Vorstandssitzung und die Hauptversammlung ein.

Beschlüsse werden, falls zu speziellen Fragen keine anderen Vorschriften getroffen wurden, mit einfacher relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinspräsidenten, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Die Form der Einladung, die Anzahl der Vorstandssitzungen sowie die Zuständigkeiten der Beisitzer und der Schatzmeister regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand in der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung besteht aus dem in § 6 genannten Mitgliedern.

Die Jahreshauptversammlung hat jedes Jahr einmal stattzufinden und ist möglichst innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Aschermittwoch einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied mit einfachem Brief.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- b) den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
- c) die Berichte der weiteren Vorstands-Ressorts
- d) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- e) der Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl des Vorstandes und des Sitzungspräsidenten
- g) die Bestellung von zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
- i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- j) Satzungsänderungen
- k) Anträge und Verschiedenes

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

Alle Beschlüsse, sowohl der Jahreshauptversammlung als auch des Vorstandes bedürfen der Niederschrift im Sitzungsprotokoll, das vom Vereinspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Elferrat

Der Elferrat ist eine Institution des närrischen Brauchtums. Er repräsentiert den Verein während der Kampagne. Der Elferrat besteht aus dem Sitzungspräsidenten und seinen närrischen Ministern.

Die Mitglieder des Elferrats werden, abgesehen vom Sitzungspräsidenten, durch den Vorstand in Übereinstimmung mit dem Sitzungspräsidenten bestimmt.

§ 15 Garden

Die Garden steht unter der Leitung der Kommandeuse. Die Auswahl der Gardemitglieder erfolgt auf Vorschlag der Kommandeuse durch den Vorstand. Die Garden soll mindestens 11 aktive Mitglieder haben. Die Festlegung der einzelnen geplanten Darbietungen und Auftritte während und außerhalb der närrischen Saison erfolgt auf Vorschlag der Kommandeuse durch den Vorstand.

§ 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Ehrenmützenträger

Ehrenmützenträger sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Grund dieser besonderen Leistungen mit dem Verein verbunden sind.

Sie werden vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit zwei Drittel Mehrheit ernannt.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bund deutscher Karnevals e.V.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 03.04.1993 beschlossen und durch Mitgliederversammlungen am 18. April 1998, 28. April 2001, 11. Mai 2007 sowie 21. Mai 2010 geändert.

Ober-Ramstadt, den 21.Mai 2010